

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1866.

N^o. III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. Januar 1866, die Veröffentlichung der Kaiserlich Oesterreichischen Verordnung über die Zulassung ausländischer Actien- und Commanditgesellschaften auf Actien u. vom 29. November 1865 betreffend.

Nachstehende Kaiserlich Oesterreichische Verordnung d. d. Schönbrunn den 29. November v. J. über die Zulassung ausländischer Actien- und Commanditgesellschaften auf Actien u. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 12. Januar 1866.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865,
über die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich.

Um Verzögerungen zu vermeiden, welche eine Einleitung diplomatischer Verhandlungen mit den einzelnen Staaten zur Folge hätte, finde ich in Würdigung der staats- und volkwirtschaftlichen Interessen des Reiches mit Bezug auf den zweiten Artikel Meines Patentes vom 20. September 1865^{*)}, nach Anhörung meines Ministerrathes zu verordnen, wie folgt:

^{*)} Reichs-Gesetzblatt Nr. 80.